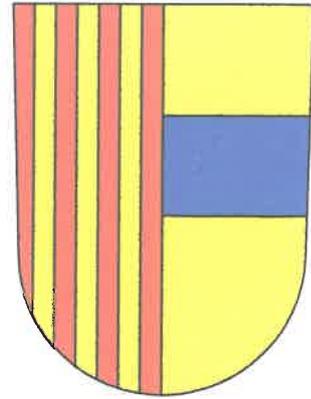


Gemeinde

Runding

Lkr. Cham



Ortsabrundung "Schmidacker"

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

Planfertiger:

Dipl. -Ing. Univ. Gerd Schierer
Hans-Eder-Straße 28
93413 Cham

Aufgestellt:

Cham, den 05.05.2011

A handwritten signature in blue ink that reads "Gerd Schierer". The signature is written in a cursive style and is positioned above a horizontal line.

Gerd Schierer
Dipl. Ing. Univ., SFI - EWE

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 20.01.2011 beschlossen eine Satzung gem. §34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Schmidacker zu erlassen.

Öffentliche Auslegung

Die öffentliche Auslegung gem. §3 Abs.2 BauGB des Satzungsentwurfes erfolgte vom 28.02.2011 bis 31.03.2011

Beteiligung der TöB

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.1 BauGB erfolgte vom 28.02.2011 bis 31.03.2011.

Auslegungshinweis

Auf die öffentliche Auslegung wurde mit Bekanntmachung vom 18.02.2011 hingewiesen.

Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Runding hat die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung in der Fassung vom 14.04.2011, in seiner Sitzung vom 14.04.2011 als Satzung beschlossen.

Inkrafttreten

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wurde am 05.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht.

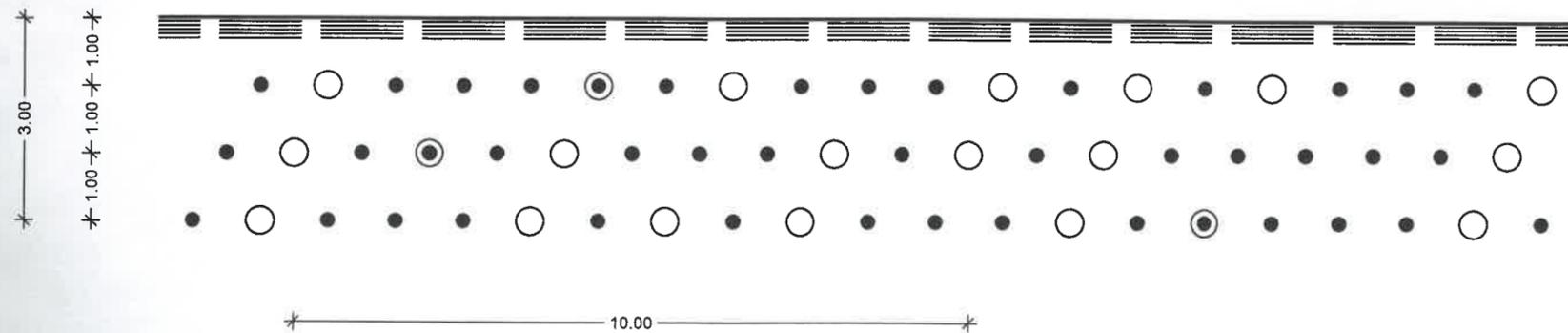
Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen der §§44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215, 215a BauGB ist hingewiesen worden.

LAGEPLAN M 1:1000

AUFBAU SCHUTZPFLANZUNG

3-REIHIG



Pflanzbedarf für 1 Reihe (100m):

●	6	Heister	150/200	4-6 j.	2 x v.
○	32	leichte Heister	100/150	3-5 j.	1 x v.
•	62	Sträucher	60/100 100/150		2 x v.

Pflanzbedarf für 100 lfm Schutzpflanzung:

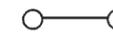
●	18	Heister
○	96	leichte Heister
•	186	Sträucher

- Stieleiche
- Berg- und Spitzahorn
- Holunder
- Eberesche
- Heckenkirsche
- Hasel
- Gemeiner Schneeball
- Hartriegel
- Pfaffenhütchen
- Ohrchenweide
- Schlehe

ZEICHENERKLÄRUNG



247



GRENZE DES RÄUMLICHEN GEL
BEREICHS DER ORTSABRUNDU

FLURSTÜCKSNUMMER

BESTEHENDE GRENZEN

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

BESTEHENDE STRASSEN

GEPLANTE ZUFAHRT

BIOTOP

HECKE, 3-REIHIG

Fe
Außenbere

ZEICHENERKLÄRUNG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-
BEREICHS DER ORTSABRUNDUNG

FLURSTÜCKSNUMMER

BESTEHENDE GRENZEN

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE

BESTEHENDE STRASSEN

GEPLANTE ZUFAHRT

BIOTOP

HECKE, 3-REIHIG

Der Ortstr
als Dorfgeb
Gemarkt

Die
Oberer Bay
Flur
zentr

Der Eig
Neubau
der Ge

Der C

Im Rahm
die Unte
einer

In seine
den Teil
ba
s
Unteren B

Satzung der Gemeinde Runding
über die Festlegung der Grenzen des und
über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil
Schmidacker (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

vom 5.5.2011

Aufgrund von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB)
erlässt die Gemeinde Runding folgende Satzung,

§ 1

(1) Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schmidacker (§ 34 Abs. 1 BauGB)
werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

(2) Die Grundstücke mit der Flurnummer 125/2 und 120/1 Gemarkung Runding werden neu
in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich
aus dem beigefügten Lageplan.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

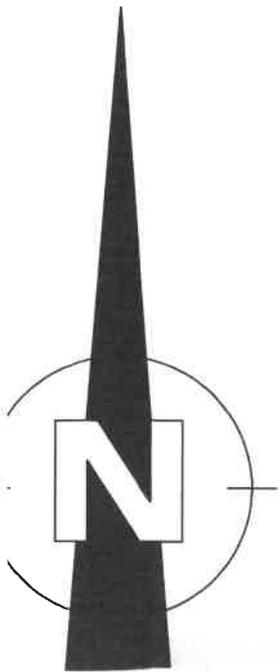
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Runding, 05.05.2011

Gemeinde Runding

Piendl, 1. Bürgermeister



Begründung zur Satzung der Gemeinde Runding über die
Festlegung der Grenzen des und über die Einbeziehung von
Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Schmidacker
(Klarstellungs- und Ergänzungssatzung)

Der Ortsteil Schmidacker ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Runding als Dorfgebiet dargestellt. Das südlich der Eybergstraße liegende Grundstück Fl-Nrn. 125/2 Gemarkung Runding sind hierbei nicht als Bauflächen nach der Baunutzungsverordnung dargestellt.

Die genannten Grundstücke liegen außerhalb der Schutzzone des Naturparks Oberer Bayerischer Wald. Die Grundstücke können über eine geplante Stichstraße auf dem Flurstück 119 erschlossen werden und verfügen über einen Anschluss an die zentrale Wasserversorgung, die im diesem Gebiet durch die Gemeinde Runding durchgeführt wird.

Die Abwasserbeseitigung ist für den Ortsteil Runding durch einen Anschluss an die zentrale Kläranlage sichergestellt.

Der Eigentümer des Grundstücks 125/2 beantragte bei der Gemeinde Runding den Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Fl-Nr. 125/2 der Gemarkung Runding. Die Erschließung sollte hierbei über das Grundstück Nr. 119 der Gemarkung Runding erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Runding erteilte das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch.

Der Eigentümer des Grundstücks 120/1 möchte ebenfalls Baurecht für das genannte Flurstück beantragen.

Im Rahmen der Prüfung dieser Bauvoranfragen wurde an die Gemeinde Runding durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der Wunsch herangetragen, zu prüfen, ob der Erlass einer Ortsabrundungssatzung nach §34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches möglich wäre, um bezogen auf diese spezielle Ortsrandsituation eine planungsrechtliche Absicherung zu erreichen.

In seiner Sitzung am 21.07.2011 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Runding den Teilbereich der Ortschaft Runding in welchem die betroffenen Grundstücke liegen bauplanungsrechtlich neu zu bewerten. Mit der Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches soll diesem Ansinnen der Unteren Bauaufsichtsbehörde, bzw. der Grundstückseigentümer Rechnung getragen werden.